

5122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird, und mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden (Tabakmonopolgesetz 1996 - TabMG 1996)

Das österreichische Tabakmonopol war bis zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ein Vollmonopol. Das österreichische Tabakmonopol war in mehreren Punkten nicht EU-konform.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Beitrittsakte hat Österreich sein Handelsmonopol für verarbeiteten Tabak im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des EG-Vertrages schrittweise derart umzuformen, daß spätestens drei Jahre ab dem Beitritt jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Gemäß Art. 71 Abs. 2 der Beitrittsakte ist für bestimmte Tabakerzeugnisse das ausschließliche Einfuhrrecht spätestens mit Ablauf eines Dreijahreszeitraumes ab dem Beitritt abzuschaffen. Die Abschaffung dieses Ausschließlichkeitsrechts hat durch die Eröffnung von Einfuhrkontingenten zu erfolgen, deren Höhe in der Beitrittsakte festgelegt worden ist. Diese Kontingente müssen für alle Wirtschaftsbeteiligten ohne Einschränkungen zugänglich sein.

Da die im Tabakmonopolgesetz 1968 festgelegten Vorzugsrechte der Kriegsofener, der Inhaber von Amtsbescheinigungen und der Berechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz auch im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz verankert sind, waren auch diese Bestimmungen entsprechend zu novellieren.

Das Gesetz vom 13. April 1920, StGBI.Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten ist auf die Festsetzung von Preisen von Tabakerzeugnissen ab 1. Jänner 1996 nicht anzuwenden.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. November 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 11 28

Karl HAGER  
Berichterstatler

Anna Elisabeth HASELBACH  
Vorsitzende